

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

I.

Ausgangslage

Am 1. Mai 2002 trat das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG), das die Bundesverwaltung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr, zu Kommunikationshilfen in Verwaltungsverfahren und zu barrierefreier Informationstechnik verpflichtet, in Kraft. Weitere Schwerpunkte des Gesetzes sind die besondere Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen, die Einführung des Verbandsklagerechts und Zielvereinbarungen zwischen Interessenverbänden und Unternehmen und ihren Verbänden.

Auf Länderebene wird seitdem an Landesgesetzen zur Gleichstellung behinderter Menschen gearbeitet, um die Landesbehörden in ähnlicher Weise zu verpflichten.

Bisher haben nach In-Kraft-Treten des BGG Bayern, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Bremen eigene Landesgleichstellungsgesetze beschlossen und in Kraft gesetzt.

Ein Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz wurde in 1999 verabschiedet; Sachsen-Anhalt hat ein nur auf die landesspezifischen Strukturen ausgerichtetes Landesgleichstellungsgesetz im November 2001 beschlossen.

Entwürfe oder Referentenentwürfe zu Landesgleichstellungsgesetzen sind aus Baden-Württemberg, Niedersachsen und Hessen bekannt. Bis auf den Niedersächsischen Gesetzentwurf orientieren sich Referentenentwürfe und Landesgesetze in der Struktur und den Inhalten weitgehend an dem BGG, insbesondere an den Regelungen zur Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr, in Verwaltungsverfahren mit der Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen für

hör- und sprachbehinderte Menschen sowie für blinde Menschen für die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken und bei Internetauftritten der Verwaltung.

Interessenverbände und Organisationen behinderter Menschen in Hamburg wurden inzwischen zu einem Referentenentwurf angehört. Änderungs- und Ergänzungswünsche wurden in Absprache mit den beteiligten Behörden und dem Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen berücksichtigt, soweit dies unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich war, und in den Gesetzentwurf und/oder die Begründung eingefügt.

Die Organisationsvertretungen haben neben der Darstellung von Einzelinteressen und gezielten Detailforderungen, zum Beispiel zum ÖPNV, den Kommunikationshilfen oder dem Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen und dem Anspruch auf Einführung des Verbandsklagerechts auch übergreifende Forderungen erhoben.

1. In mehreren Beiträgen wurde vorgeschlagen, die „Kann-“ und „Sollvorschriften“ in verbindliche, verpflichtende Regelungen umzuformulieren und insbesondere das für die Träger der öffentlichen Gewalt geltende Benachteiligungsverbot (Artikel 1, § 6) auf die Verpflichtung, Maßnahmen auch umzusetzen, auszuweiten.

Dieser Anregung konnte nicht nachgekommen werden. Bei den angesprochenen Vorschriften handelt es sich überwiegend um Sollregelungen, die die Träger der öffentlichen Gewalt bereits binden. Diese Vorschriften enthalten für die öffentliche Verwaltung kein Ermessen. Sie sind ebenso verbindlich wie Muss-Vorschriften, lassen aber ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer (atypischer) Umstände ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regel zu.

Eine Kann-Vorschrift ist eine gesetzliche Regelung im öffentlichen Recht, die der Behörde Ermessen einräumt. In den Fällen hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

Die von den Organisationsvertretungen unterstellten Möglichkeiten, die Zielsetzungen des Gesetzgebers unterlaufen zu können, bestehen danach weder bei Soll-, noch bei Kann-Vorschriften. Sie sind im Gegenteil analog der Regelungen im BGG so gestaltet worden, dass Barrierefreiheit einerseits stringent zu verfolgen ist, andererseits aber auch auf besondere Umstände oder individuelle Konstellationen eingegangen werden kann.

2. Eine Ausweitung der Verpflichtungen zur Barrierefreiheit auch auf gemeinnützige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und auf privatrechtliche Organisationen wurde von mehreren Interessenvertretungen und von dem Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen gefordert.

Da diese Forderung zu den Kernbereichen gehört, von deren Gestaltung die Akzeptanz des Gesetzentwurfes abhängt, wurde der Referentenentwurf entsprechend geändert.

Es wurde darauf verzichtet, an die Definition der Träger der öffentlichen Gewalt zusätzlich das Moment der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in einer der öffentlichen Verwaltung vergleichbaren Art anzuknüpfen.

Die neue Regelung des Artikel 1, § 6 entspricht nun der des Bundes und beinhaltet zusätzlich – ähnlich der bayerischen Lösung – eine Hinwirkungsverpflichtung für gemeinnützige privatrechtliche Unternehmen.

3. Eine Ergänzung der von der Barrierefreiheit umfassten Lebensbereiche, vor allem um Kindertagesstätten, Schule und Bildung wurde in zahlreichen Beiträgen für notwendig erklärt.

Analog der Intention des BGG wird mit diesem Gesetz die Zielsetzung verfolgt, landesrechtliche Normen zur Gleichstellung und Barrierefreiheit für behinderte Menschen zu verankern. Dies schließt eine abschließende Aufzählung aller gestalteten Lebensbereiche aus. Das grundsätzliche Benachteiligungsverbot für die Träger der öffentlichen Gewalt aus diesem Gesetz gilt so in Verbindung mit den geltenden Spezialgesetzen für alle Lebensbereiche.

4. Ein umfassenderer Behinderungsbegriff, beispielsweise analog der Definition der Weltgesundheitsorganisation, wurde mehrfach gefordert.

Artikel 1, § 3 übernimmt – wie auch das BGG und die meisten Landesgesetze – bewusst die Formulierung aus dem SGB IX, um eine einheitliche Definition des Behinderungsbegriffes sicherzustellen und die gleichberechtigte Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen in den Vordergrund zu stellen. Von dieser Regelung soll ebenfalls nicht abgewichen werden.

5. Die Einführung des Verbandsklagerechts wurde von fast allen Interessenvertretungen gefordert und auch von dem Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen unterstützt.

Da deutlich wurde, dass auch das Verbandsklagerecht zu den unverzichtbaren Bestandteilen eines Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen gehört, wurden die Forderungen auch in diesem Punkt aufgenommen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält nun – abweichend von dem Referentenentwurf – analog der Regelung aus dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz in Artikel 1 § 12

ein Verbandsklagerecht. Der Hamburgische Gesetzentwurf gleicht sich damit in dieser Frage auch den Regelungen in den bekannten Landesgesetzen bzw. Referentenentwürfen an.

6. Viele Beiträge befassten sich mit Vorschlägen zum Beispiel zur Anbindung des Senatskoordinators und des Landesbeirates für die Teilhabe behinderter Menschen an den Ersten Bürgermeister, zu den Aufgabenstellungen, den finanziellen Ressourcen, Vorschlagsrechten für das Amt des Senatskoordinators und der Besetzung des Beirates.

Im Einvernehmen mit dem Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen wurde an der im Gesetzentwurf und in der Begründung beschriebenen Struktur und Aufgabenstellung für Senatskoordinator und Beirat festgehalten.

Besonders zu erwähnen ist die Forderung, die Vertretung der Belange behinderter Menschen solle in allen relevanten Gremien der Stadt durch die Behindertenverbände bzw. die Hamburger LAG für behinderte Menschen sichergestellt werden.

Dem Wunsch nach einer derartigen gesonderten Regelung wurde nicht gefolgt, da in der vorgesehenen Konstruktion Senatskoordinator und der künftige Beirat die Belange behinderter Menschen vertreten und allen Gremien beratend zur Verfügung stehen werden.

II.

Problem

Zur Konkretisierung des 1994 in das Grundgesetz aufgenommenen Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen im öffentlich-rechtlichen Bereich ist nach dem In-Kraft-Treten des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt auf die Herstellung von Barrierefreiheit und Gleichstellung in den Bundesländern erforderlich.

In Hamburg leben 168 000 Bürgerinnen und Bürger mit einem anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 50, darunter ca. 7.500 Menschen mit schweren körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbehinderungen, die auf Eingliederungshilfen angewiesen sind, um ihre Ansprüche auf gesellschaftliche und berufliche Teilhabe zu verwirklichen.

Eine möglichst umfassende und selbstverständliche Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, Barrierefreiheit, Gleichstellung und Verhinderung von Diskriminierung behinderter Menschen sind bereits heute die wichtigsten Ziele der Hamburger Behindertenpolitik.

Viele der Forderungen, zum Beispiel im Baubereich, sind bereits umgesetzt; dennoch existieren immer noch Barrieren, die über Rechtsansprüche auf Gleichstellung mit den nicht behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern und verbesserte Kommunikationsmöglichkeiten aufzulösen sind.

III.

Lösung

Für den öffentlich – rechtlichen Bereich, der von den „Trägern der öffentlichen Gewalt“ gestaltet wird, lässt sich durch ein „Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze“ Barrierefreiheit und Gleichstellung gestalten.

Auf eine Kurzbezeichnung des Gesetzes, wie z. B. Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – HmbBGG wurde verzichtet, um die überwundene Terminologie der „Behinderten“ nicht wieder aufgreifen zu müssen. Behinderte Menschen

wehren sich dagegen, über ihre Behinderung definiert zu werden und fordern, als behinderte Menschen oder Menschen mit Behinderungen bezeichnet zu werden.

Das vorgelegte Gesetz umfasst

1. in Artikel 1 eine Zusammenfassung der öffentlich – rechtlichen Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen, das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM – diese Kurzbezeichnung betrifft nur Artikel 1):
 - Allgemeine Bestimmungen mit dem Gesetzesziel der besonderen Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen, den Definitionen von Behinderung und Barrierefreiheit und der Anerkennung der deutschen Gebärdensprache für das Verwaltungsverfahren in Hamburg;
 - Verpflichtungen zur Gleichstellung und Barrierefreiheit mit der Definition der Träger der öffentlichen Gewalt und dem für sie geltenden Benachteiligungsverbot, der Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr, Regelungen zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Trägern der öffentlichen Gewalt und den behinderten Bürgerinnen und Bürgern über Kommunikationshilfen, barrierefreie Gestaltung des Schriftverkehrs und der Informationstechnik. Senat und Bürgerschaft verpflichten sich zusätzlich dazu, darauf hinzuwirken, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar, ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, die Ziele der Gleichstellung und Barrierefreiheit berücksichtigen. Die von den Interessenverbänden und dem Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen gewünschte Verpflichtung dieser öffentlichen Unternehmen konnte nicht umgesetzt werden, da der Wettbewerbsnachteil gegenüber privaten Unternehmen, die diesen Anforderungen nicht unterliegen, nicht mit öffentlichen Mitteln aufgefangen werden kann.
 - Vertretungsbefugnisse anerkannter Verbände in verwaltungs- und sozialrechtlichen Verfahren und ein Verbandsklagerecht sowie
 - Koordination für die Gleichstellung behinderter Menschen durch einen Senatskoordinator und einen Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen.
2. in den Artikeln 2 – 8 Änderungen bestehenden Landesrechts zur materiellen Umsetzung des HmbGGbM.

Das Gesetz orientiert sich an Struktur und Inhalten des BGG. Artikel 1 entspricht hinsichtlich der zur Gleichstellung behinderter Menschen eingeräumten Rechtsansprüche in weiten Teilen dem Bundesgesetz und den von den meisten B-Ländern beschlossenen oder in der Umsetzung befindlichen Landesgesetzen.

IV.

Kosten

Zwischen den beteiligten Behörden besteht Einvernehmen, dass die praktische Umsetzung des Gesetzentwurfs mit nicht unerheblichen Kostenfolgen verbunden sein wird. Die finanziellen Mehrbelastungen werden nach Übereinstimmung aller betroffenen Bedarfsträger nur im Rahmen der vom Senat beschlossenen Budget- und Investitionsobergrenzen finanziert werden können. Das erklärte Konsolidierungsziel des Senats für den Gesamthaushalt darf hierdurch in keiner Weise gefährdet werden.

Eine detaillierte, abschließende Beschreibung der finanziellen Auswirkungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Sie werden daher über die vom Senat zu erlassenden Rechtsverordnungen auf das entsprechend sachlich und fachlich Unabweisbare und finanziell Machbare eingegrenzt werden. Dabei wird sichergestellt, dass eine zusätzliche Belastung der Haushalte nicht eintritt und den Mehrforderungen aus diesem Gesetz Minderausgaben und Ansatzreduzierungen an anderer Stelle zur Deckung nachgewiesen werden. Der Senat unterstreicht mit dieser Prioritätensetzung zugleich auch die Bedeutung, die er diesem Gesetzesvorhaben einräumt.

Die nachstehenden geschätzten Kostenfolgen sind also im Rahmen vorhandener Mittel aus den Betriebs Haushalten der Träger der öffentlichen Gewalt zu finanzieren. Die Aufwendungen werden als weitgehend kalkulierbar und über Rechtsverordnungen des Senates eingrenzbar eingeschätzt.

1. Barrierefreies Bauen

Die Hamburger Bauordnung und die übrigen Vorschriften setzen Barrierefreiheit bereits um, so dass keine Kostenfolgen zu erwarten sind.

Der ÖPNV wurde – entgegen der Forderungen von Verbandsvertretern – nicht in die Verpflichtung für einen barrierefreien Verkehrsbereich aufgenommen, da dieser Bereich bereits seit 1990 in Abstimmung mit Vertretungen behinderter Menschen nach festgelegten Prioritäten umgebaut wird und eine generelle Verpflichtung unabsehbare Kostenfolgen nach sich zöge.

2. Gebärdensprachdolmetscher und andere Kommunikationshilfen

Die Höhe der Folgekosten hängt von der noch zu erlassenden Rechtsvorschrift ab, in der eine landesweite Vereinheitlichung der Honorare angestrebt wird und Regelungen zu den Anlässen, der Art und der Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Kommunikationshilfen getroffen werden sollen. In Anlehnung an die Nordrhein-Westfälischen Grundlagen einer Konkretisierung der Kosten werden nur ca. 20 % der Behördenkontakte behinderter Menschen nicht von den zuständigen Leistungsträgern nach SGB IX, sondern von den jeweiligen Trägern der öffentlichen Gewalt nach diesem Gesetz zu finanzieren sein. Auf den Bevölkerungsschlüssel Hamburgs übertragen ergeben sich bei Annahme von durchschnittlich 2 Behördenkontakten p.a. insgesamt zwischen 100 000 und 200 000 Euro.

3. Barrierefreie Bescheide und Vordrucke

Die Höhe der Folgekosten hängt von der noch zu erlassenden Rechtsvorschrift ab. Die gesamten jährlichen Aufwendungen werden auf insgesamt 5000 Euro geschätzt. Dabei wird für durchschnittlich 2 Behördenkontakte p.a. der ca. 3700 blinden Menschen in Hamburg eine Seite in Brailleschrift mit 0,35 Euro veranschlagt und das Besprechen einer Hörkassette mit 5 Euro.

4. Barrierefreie Informationstechnik

Die Kosten für eine barrierefreie Informationstechnik lassen sich aus jetziger Sicht nicht beziffern. Sie hängen nicht zuletzt davon ab, welche Anforderungen an die zu erlassenden Rechtsverordnungen zur Barrierefreiheit gestellt werden und welche Übergangsfristen für bestehende Anforderungen zugelassen werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich bisher in der Fachdiskussion kein einheitliches Verständnis hinsichtlich der konkreten Anforderungen entwickelt hat. Kostenminimierung kann

insbesondere dadurch erreicht werden, dass die Anforderungen der Barrierefreiheit von vornherein in den Aufbau neuer Internetauftritte oder die Weiterentwicklung bestehender integriert werden.

5. Geschäftsführung für den Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

Die Geschäftsführung soll von dem Büro des Senatskoordinators für die Gleichstellung behinderter Menschen übernommen werden. Der notwendige Personalbestand wird aus den Ressourcen der Behörde für Soziales und Familie befriedigt.

6. Stimmzettelschablonen bei Bürgerschaftswahlen, Wahlen zu den Bezirksversammlungen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide

Die Erfahrungen aus den letzten Wahlen zur Bürgerschaft, zu den Bezirksversammlungen und aus dem Volksentscheid sind mit dem Hamburger Blindenverein hinsichtlich der durchschnittlich notwendigen Stimmzettelschablonen und deren Verteilungsschlüssel ausgewertet worden. Danach kann davon ausgegangen werden, dass jeweils ca. 500 Stimmzettelschablonen benötigt werden und Kosten für

- die Wahl zur Bürgerschaft von ca. 1 TEuro,
- (vorbehaltlich evtl. Mehraufwendungen für das neue Wahlrecht) die Wahlen zu den Bezirksversammlungen von ca. 6 TEuro,
- je nach dem Umfang der Stimmzettel für Volksinitiativen, Volkbegehren oder Volksentscheiden von ca. 1 TEuro

entstehen. Die Kosten bei den folgenden Hamburger Wahlen, Volksabstimmungen, Volksinitiativen und Volksbegehren werden aus vorhandenen Mitteln über Zuwendungen an den Blindenverein finanziert.

V.

Alternative

Keine – eine Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot im öffentlich – rechtlichen Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg mit bürgerrechtlichen Ansprüchen auf selbstbestimmte Teilhabe in allen gestalteten Lebensbereichen ist aus gesellschaftspolitischer Sicht notwendig.

VI.

Petitum

Die Bürgerschaft wird gebeten, das nachstehende Gesetz zu beschließen.

Entwurf

**Hamburgisches Gesetz
zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze**

Vom

Artikel 1

**Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter
Menschen (HmbGGbM)**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzesziele
- § 2 Behinderte Frauen
- § 3 Behinderung
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 6 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
- § 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 8 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- § 9 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 10 Barrierefreie Informationstechnik

Abschnitt 3

Vertretungsbefugnisse anerkannter Verbände

- § 11 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- und sozialrechtlichen Verfahren
- § 12 Verbandsklagerecht

Abschnitt 4

Koordination für die Gleichstellung behinderter Menschen

- § 13 Senatskoordinatorin oder Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen
- § 14 Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesetzesziele

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

§ 2

Behinderte Frauen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur För-

derung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

§ 3

Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 4

Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen ohne besondere Erschwernis und in der Regel ohne besondere Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 5

Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Hörbehinderte Menschen (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 6

Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(1) Die Behörden und sonstigen Einrichtungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die in einer der öffentlichen Verwaltung vergleichbaren Art öffentliche Aufgaben erfüllen (Träger öffentlicher Gewalt), sollen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die in § 1 genannten Ziele fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar, ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, diese Ziele berücksichtigen. In Bereichen bestehender Benachteiligungen

behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

(2) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 1 darf behinderte Menschen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 7

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Neubauten und große Um- und Erweiterungsbauten der Träger öffentlicher Gewalt sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Andere Lösungen, die in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen, sind zulässig. Die Regelungen der Hamburgischen Bauordnung bleiben unberührt.

(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen der Träger öffentlicher Gewalt und öffentliche Wege sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Hör- und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit den Trägern öffentlicher Gewalt in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verfahrensverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über

1. Voraussetzungen und Umfang des Anspruchs nach Absatz 1,
2. Grundsätze und Höhe für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen aus Haushaltsmitteln der Freien und Hansestadt Hamburg für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach Absatz 1 Satz 1 und
3. Kommunikationsformen, die als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anzusehen sind,

zu bestimmen.

§ 9

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Die Träger öffentlicher Gewalt haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken die besonderen Belange davon betroffener behinderter Menschen zu berücksichtigen. Blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen

können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verfahrensverfahren erforderlich ist. Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 Satz 2 genannten Dokumente blinden, erblindeten und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 10

Barrierefreie Informationstechnik

(1) Die Träger öffentlicher Gewalt haben ihre Internetauftritte und Intranetauftritte sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen, wie die in Absatz 1 genannte Verpflichtung umzusetzen ist. Insbesondere sind festzulegen,

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen,
2. die anzuwendenden technischen Standards sowie der Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung und
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

Abschnitt 3

Vertretungsbefugnisse anerkannter Verbände

§ 11

Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- und sozialrechtlichen Verfahren

Werden behinderte Menschen in ihren Rechten aus § 6 Absatz 2, § 7, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2331), anerkannten Verbände sowie deren Hamburger Landesverbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 5 Absatz 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

§ 12

Verbandsklagerecht

(1) Ein nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband sowie dessen Hamburger Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes durch die Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des

§ 6 Absatz 1 Satz 1 gegen das Benachteiligungsverbot nach § 6 Absatz 2 und gegen ihre Verpflichtungen zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Schaffung von Barrierefreiheit.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, ist eine Klage nach Absatz 1 nur zulässig, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der angegriffenen Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt; dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt.

(3) Vor Erhebung einer Klage nach Absatz 1 ist ein Vorverfahren entsprechend den Bestimmungen der §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung oder der §§ 78 bis 86 des Sozialgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

Abschnitt 4

Koordination für die Gleichstellung behinderter Menschen

§ 13

Senatskoordinatorin oder Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen

(1) Der Senat bestellt für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft eine Koordinatorin oder einen Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen. Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten einer neuen Bürgerschaft. Die Koordinatorin oder der Koordinator bleibt bis zur Nachfolgebekanntmachung im Amt; erneute Bestellung ist möglich. Dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen werden die Aufgaben aus Absatz 2 übertragen.

(2) Aufgabe der Koordinatorin oder des Koordinators ist es, aus einer unabhängigen Position heraus zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung zu vermitteln, als koordinierende Stelle für behinderte Menschen und deren Verbände und Organisationen zur Verfügung zu stehen und darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt, für die Gleichstellung behinderter Menschen und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen behinderter Frauen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.

(3) Der Senat beteiligt frühzeitig die Koordinatorin oder den Koordinator bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die die Gleichstellung behinderter Menschen betreffen oder berühren.

(4) Die Träger öffentlicher Gewalt unterstützen die Koordinatorin oder den Koordinator bei der Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere erteilen sie die erforderlichen Auskünfte und gewähren Akteneinsicht. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(5) Die Koordinatorin oder der Koordinator unterrichtet den Senat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit, die Umsetzung dieses Gesetzes und die Lage der Menschen mit Behinderungen in Hamburg. Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen kann zu dem Bericht eine Stellungnahme abgeben.

Der Senat leitet den Bericht und die Stellungnahme des Landesbeirats der Bürgerschaft zu.

(6) Die Koordinatorin oder der Koordinator handelt weisungsunabhängig. Die Funktion wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Koordinatorin oder der Koordinator erhält eine Aufwandsentschädigung. Zur Gewährleistung der Arbeit der Koordinatorin oder des Koordinators sind ausreichende Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Rechts- und Dienstaufsicht obliegt der zuständigen Behörde.

§ 14

Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

(1) Bei der zuständigen Behörde wird für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft ein Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen eingerichtet. Der Beirat hat die Aufgabe, die Koordinatorin oder den Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen in allen Fragen, die die Belange behinderter Menschen betreffen, zu beraten und zu unterstützen und gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu schaffen. Dem Beirat obliegt es gemeinsam mit der Koordinatorin oder dem Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange behinderter Menschen betreffen, bei den Trägern der öffentlichen Gewalt zu überwachen. Der Beirat kann den Trägern öffentlicher Gewalt Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichstellung behinderter Menschen geben.

(2) Der Beirat setzt sich aus 20 ständigen, stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die neben den Betroffenen und ihren Organisationen die für die Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen wichtigen Bereiche und gesellschaftlichen Gruppierungen vertreten. Die Mitglieder werden von der zuständigen Behörde bestellt. Die Koordinatorin oder der Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen sowie die zuständige Behörde können Mitglieder vorschlagen. Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zusammentreten einer neuen Bürgerschaft.

(3) Die Geschäftsführung liegt bei der Koordinatorin oder dem Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen. Die Koordinatorin oder der Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen ist vorsitzendes Mitglied des Beirates ohne Stimmrecht.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 2

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen

Die Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 237, 258, 266), zuletzt geändert am 26. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die zuständige Behörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

2. In § 14 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eines körperlichen Gebrechens“ durch die Wörter „einer körperlichen Behinderung“ ersetzt.

3. In § 26 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

(5) Die zuständige Behörde erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch ihre Herstellung und Verteilung veranlassten notwendigen Ausgaben.“

4. § 33 wird wie folgt geändert:

4.1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Wörter „wegen einer körperlichen Behinderung gehindert“ ersetzt.

4.2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels für die Wahl, bei der er wahlberechtigt ist, auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 3

Viertes Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

In § 21 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1969 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 4. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 88), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

Artikel 4

Änderung der Volksabstimmungsverordnung

Die Volksabstimmungsverordnung vom 1. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 309), zuletzt geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 363), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die öffentlichen Eintragungsstellen sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Eintragungsberechtigten, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme am Volksbegehren möglichst erleichtert wird. Die zuständige Behörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche öffentlichen Eintragungsstellen barrierefrei sind.“

1.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

2.1 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Abstimmungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen stimmberechtigten Personen, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme am Volksentscheid möglichst erleichtert wird. Die zuständige Behörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Abstimmungsräume barrierefrei sind.“

2.2 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. In § 36 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eines körperlichen Gebrechens“ durch die Wörter „einer körperlichen Behinderung“ ersetzt.

4. § 45 wird wie folgt geändert:

4.1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Wörter „wegen einer körperlichen Behinderung gehindert“ ersetzt.

4.2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Eine blinde oder sehbehinderte stimmberechtigte Person kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 5

Gesetz

zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes

In § 1 des Gleichstellungsgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 75) wird folgender Satz angefügt:

„Den besonderen Belangen behinderter Frauen wird Rechnung getragen.“

Artikel 6

Drittes Gesetz

zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

In § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255), wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die Belange von Menschen mit Behinderung oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Hamburger Schulen

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Hamburger Schulen vom 18. Mai 1982 (HmbGVBl. S. 143) wird in der Anlage 2 – Lehramt an Sonderschulen – wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt Gehörlosenpädagogik wird wie folgt geändert:

1.1 Im Unterabschnitt I wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Erfolgreicher Abschluss eines viersemestrigen Grundkurses Deutsche Gebärdensprache.“

1.2 Im Unterabschnitt II wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Kenntnisse in der Linguistik der Deutschen Gebärdensprache und der Kulturwissenschaft der Gehörlosen.“

2. Im Abschnitt Schwerhörigenpädagogik wird im Unterabschnitt I folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Erfolgreicher Abschluss eines viersemestrigen Grundkurses Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitendes Gebärden.“

Artikel 8

Drittes Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

In § 3 Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 170, 228), wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend.“

Artikel 9

Wiederherstellung des einheitlichen Verordnungsrangs

Der Senat bleibt ermächtigt, die durch Artikel 2, 4 und 7 geänderten Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Begründung

Allgemeiner Teil

Notwendigkeit und Ziele des Gesetzes

Zurzeit leben in Hamburg über 270 000 Menschen mit Behinderungen, davon fast 168 000 Menschen, die anerkannt schwerbehindert sind. Weitere knapp 7500 Menschen sind auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen, weil ihre „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“.

Alle benötigen, genauso wie Menschen ohne Behinderung, Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung und Gleichstellung statt Ausgrenzung oder Diskriminierung.

Die entscheidende Voraussetzung für die gesellschaftliche Gleichstellung behinderter Menschen ist die Akzeptanz derjenigen, die nicht oder noch nicht von Behinderung betroffen oder von Behinderung bedroht sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll durch die Verpflichtung der Behörden und Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, Barrierefreiheit zu gewährleisten und Benachteiligungen auszuschließen, erreicht werden, dass behinderte Menschen möglichst uneingeschränkt am öffentlichen Leben teilhaben können.

Je mehr und je selbstverständlicher behinderte Menschen Teil des alltäglichen politischen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens sein können, umso eher können noch vorhandene Barrieren abgebaut und gegenseitige Vorurteile aufgegeben werden.

Der vorgelegte Gesetzentwurf orientiert sich in seinen Grundaussagen und Definitionen am Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Bundes. Dadurch soll vor allem eine einheitliche, klare und rechtssichere Handhabung für Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Kern des Gesetzentwurfes ist die Herstellung der Barrierefreiheit, die sich ausdrücklich nicht nur auf räumliche und gegenständliche Barrieren, wie das Fehlen von Rampen oder abgesenkten Bordsteinen für Rollstuhlfahrer oder von akustischen Signalen für Menschen mit Sehbehinderungen bezieht, sondern Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen umfasst.

Da das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen Hamburger Behörden und Dienststellen verpflichtet, Barrierefreiheit zu gewährleisten und verbietet, behinderte Menschen zu benachteiligen, wird neben der Barrierefreiheit im Baubereich die Barrierefreiheit im Umgang mit der Verwaltung, in der Kommunikation und der Nutzung neuer Informationstechniken der Verwaltung besonders hervorgehoben.

Der Leitgedanke dabei ist, die Möglichkeiten insbesondere hör-, sprach- und sehbehinderter Menschen zu stärken, ihre Belange selber wahrnehmen zu können und damit zu mehr Selbstverantwortung und Selbständigkeit beitragen zu können.

Einzelbegründung

Artikel 1

Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) lehnt sich in der Zielsetzung, im Aufbau, in der Struktur und in den Inhalten an das Gesetz zur

Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG,) des Bundes vom 27. April 2002 BGBl. I S. 1467, 1468 an.

Bei dem neuen Instrument der Zielvereinbarungen hat der Bundesgesetzgeber durch das BGG mit seiner Gesetzgebungskompetenz eine abschließende Regelung geschaffen, so dass eine weitere landesgesetzliche Regelung ausgeschlossen ist. Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen enthält daher keine Regelungen zu Zielvereinbarungen auf Landesebene. Insofern wird hier eine andere Rechtsauffassung vertreten, als in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland.

Dies schließt aber nicht Verhandlungen über Zielvereinbarungen zwischen Behindertenverbänden und Unternehmensverbänden bzw. Unternehmen auf regionaler Ebene aus. Landesorganisationen der vom Bund anerkannten, in der Regel bundesweit tätigen Behindertenverbände können regionale Zielvereinbarungen abschließen, indem der anerkannte Bundesverband die angemeldete Aufnahme von Verhandlungen zur konkreten Durchführung an die Landesorganisation delegiert.

Um die neue Terminologie beizubehalten, die das geänderte Selbstverständnis behinderter Menschen berücksichtigt, die nicht über ihre Behinderung definiert werden wollen, wurde auf eine Kurzfassung der Gesetzesbezeichnung analog der des Bundes und der meisten Bundesländer (Behindertengleichstellungsgesetz) verzichtet.

Zu Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 enthält die Festlegung der Gesetzesziele und grundlegende Begriffsbestimmungen.

Zu § 1

Gesetzesziele

Die Vorschrift füllt das Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG aus mit der Formulierung von drei zentralen Zielen:

1. die Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen,
2. die Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft und
3. das Recht behinderter Menschen auf eine selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung.

Damit sollen nicht nur erkannte Benachteiligungen abgewehrt, sondern auch positive Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen ergriffen werden, um Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen auch tatsächlich zu verwirklichen.

Mit dieser Zielsetzung wird bewusst anstelle der – oftmals fremdbestimmten – Kompensation behinderungsbedingter Nachteile der gesellschaftliche Teilhabeaspekt in den Vordergrund gestellt. In den Mittelpunkt der Betrachtung rückt die gesellschaftliche Dimension der Behinderung, um diskriminierendem Verhalten, ausgrenzenden Bedingungen, baulichen und kommunikativen Barrieren sowie struktureller Fremdbestimmung entgegenzuwirken. Damit sollen nicht nur erkannte Diskriminierungen abgewehrt, sondern auch positive Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen ergriffen werden, um Chancengleichheit behinderter Menschen auch

tatsächlich zu verwirklichen. Dadurch werden Chancengleichheit und gleiche Bürgerrechte für behinderte Menschen umgesetzt.

Das Ziel des Abbaus und der Vermeidung von Benachteiligungen soll vor allem durch ein konkretes Benachteiligungsverbot gegenüber der öffentlichen Verwaltung umgesetzt werden. Hierzu gehören die Anerkennung und das Recht auf Verwendung der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden und anderer Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Menschen sowie die Vorgabe, blinden und sehbehinderten Menschen Bescheide, Vordrucke und öffentlich-rechtliche Verträge in einer für sie wahrnehmbaren Form zur Verfügung zu stellen, soweit die barrierefreie Kommunikation zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

Die Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft kann vor allem durch den Abbau von Barrieren erreicht werden. Im Anschluss an die Änderung des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG in 1994 sind in Hamburg bereits zahlreiche gesetzliche Bestimmungen den Anforderungen an die Gleichstellung behinderter Menschen angepasst worden. Mit der entsprechenden Änderung der Hamburgischen Bauordnung in 2001 wurden daher die notwendigen Voraussetzungen für die Verwirklichung der baulichen Barrierefreiheit und der behinderungsgerecht ausgestatteten Gebäude bereits geschaffen. Darüber hinaus geht es vor allem um die Möglichkeit zur Nutzung barrierefreier akustischer und visueller Informationen. Es geht um die Verständigung in der deutschen Sprache mittels Gebärden oder durch Übertragung mit geeigneten Kommunikationshilfen sowie um die Nutzbarkeit moderner Medien – wie dem Internet.

Viele bisherige Hilfestrukturen beschützen und bevormunden behinderte Menschen, so dass es ein zentrales Ziel des Gesetzes ist, die Selbstbestimmung behinderter Menschen zu unterstützen und ihnen eine eigene selbstbestimmte Lebensgestaltung zu ermöglichen. Eine tatsächliche Gleichstellung wird aber erst durch die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten erreicht, die selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Zu § 2

Behinderte Frauen

Die Vorschrift verankert den Gedanken des gender-mainstreaming sowohl unter dem Gesichtspunkt der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, als auch unter dem Aspekt, auch hier eine mögliche Benachteiligung in doppelter Hinsicht zu vermeiden. So können Vorschriften über Frauenförderung eine Frau mit Behinderung zwar in einer Konkurrenzsituation mit (behinderten oder nicht behinderten) Männern gleichstellen, nicht jedoch eine Entscheidung zugunsten einer anderen, nicht behinderten Frau verhindern. Umgekehrt können Vorschriften über die Förderung behinderter Menschen eine behinderte Frau zwar in Konkurrenz zu einem nicht behinderten Menschen schützen; eine Entscheidung zugunsten eines ebenfalls behinderten Mannes im Sinne des gender mainstream aber bisher nicht vermeiden. Vor diesem Hintergrund gibt § 2 vor, dass bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen sind.

Zusätzlich stellt § 2 klar, dass besondere Maßnahmen zur Förderung behinderter Frauen zulässig sind. Verfassungsrechtliche Grundlagen hierfür sind Artikel 3 Grundgesetz und Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zu § 3

Behinderung

Die Definition von Behinderung übernimmt die im Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) festgelegte Bestimmung und folgt damit dem BGG. Dieses Vorgehen wurde vor allem mit dem Ziel gewählt, den unterschiedlichen Rechtsmaterien einen einheitlichen Behinderungsbegriff zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung der Diskussion um die Weiterentwicklung der „Internationalen Klassifikation der Schädigung, Fähigkeitsstörung und Beeinträchtigung“ (ICIDH) zur „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird dabei auf die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und nicht mehr auf vermeintliche oder tatsächliche Defizite abgestellt.

Eine Beeinträchtigung wird erst dann als Behinderung erfasst, wenn sie voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird. Damit werden Menschen mit nur vorübergehenden Einschränkungen nicht in diesen Personenkreis einbezogen.

Zu § 4

Barrierefreiheit

Die Vorschrift stellt wie die ähnlich lautende Bestimmung im BGG eine zentrale Bestimmung des Gesetzes dar. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist wesentliche Voraussetzung zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele.

Mit der Definition von Barrierefreiheit soll deutlich werden, dass im Sinne der selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowohl die physischen Barrieren für Menschen mit Körperbehinderungen, als auch die kommunikativen Schranken erfasst werden, denen Menschen mit Sinnesbehinderungen, aber auch Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen ausgesetzt sind. Die Definition löst zugleich die Begriffe „behindertengerecht“ und „behindertenfreundlich“ ab, die bereits in der Vergangenheit falsche Assoziationen über die Notwendigkeit besonderer Zuwendungen an behinderte Menschen ausgelöst haben.

Vielmehr geht es im Sinne eines „Universaldesigns“ um eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, die niemanden grundsätzlich ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann. Dieses Prinzip, Sonderlösungen für behinderte Menschen soweit wie möglich zu vermeiden und gesellschaftliche Konditionen und Gestaltungen so auszuformen, dass behinderte Menschen selbstverständlich mit einbezogen werden, entspricht einer modernen Auffassung von Architektur und Design, aber auch von sozialpolitischen Planungen, öffentlichen Dienstleistungen und Verwaltungshandeln. Dieser Ansatz berücksichtigt auch die internationale Diskussion, die auf Einbeziehung in die allgemeine soziale Umgebung („inclusion“), statt auf spezielle Integrationsbemühungen als Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen setzt.

Die in der Vorschrift beispielhaft und nicht abschließend aufgezählten Lebensbereiche sollen deutlich machen, dass vollständige Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden Zugang und eine möglichst uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzt. Die Anforderungen der Barrierefreiheit beziehen sich in Abgrenzung zu den natürlichen Lebensbereichen nur auf die gestalteten Bereiche. Barrierefreiheit ist daher eine Zielvorgabe für die Gestaltung der Lebensbereiche, die häufig nur in einem begrenzten Umfang erreicht und verlangt werden kann. Die einzufordernden Standards der

Barrierefreiheit sind zudem einem ständigen Wandel unterworfen und werden spezifisch für einzelne Regelungsbereiche teils durch DIN -Normen, teils durch allgemeine technische Standards und teils über Programme und Pläne festgelegt.

Zu § 5

Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Die Vorschrift ist inhaltsgleich mit § 6 BGG. Absatz 1 erkennt die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache an. In Umsetzung des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG wird damit erklärt, dass die von hörbehinderten Menschen verwandte Deutsche Gebärdensprache als eine der deutschen Lautsprache gleichgestellte Form der Verständigung zu respektieren ist.

Absatz 2 erkennt dementsprechend lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache an.

Absatz 3 bestimmt, dass allen gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen sowie auch sprachbehinderten Menschen das Recht zusteht, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsformen zu verwenden. Zur Gruppe der hörbehinderten Menschen zählen auch taubblinde Menschen. Zu den sprachbehinderten Personen gehören beispielsweise auch Menschen, die wegen einer autistischen Störung in ihrer Kommunikation beeinträchtigt sind.

Mit Absatz 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der betroffene Personenkreis die Amtssprache nicht erlernen oder nicht (mehr) uneingeschränkt verwenden kann und ihm deshalb andere Kommunikationsmöglichkeiten mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Verfügung gestellt werden sollen.

Der Verweis auf die einschlägigen Gesetze stellt klar, dass der konkrete Anspruch des behinderten Menschen auf Verwendung einer dieser Kommunikationsformen im Einzelfall noch nicht im § 6 eingeräumt wird. Die konkrete Ausprägung des Anspruchs nach Voraussetzungen, Umfang und Kostentragung richtet sich vielmehr nach dem für den betroffenen Lebensbereich jeweils einschlägigen Gesetz. Zu diesen Regelungen zählen u.a. § 8 als Regelung für den Bereich der öffentlichen Verwaltung, die Regelungen des SGB I (§ 17), des SGB IX (§ 57) und des SGB X (§ 19) für den Bereich der Sozialleistungen sowie die verschiedenen Gesetze über gerichtliche Verfahren (Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung, Arbeitsgerichtsgesetz, Ordnungswidrigkeitengesetz).

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

Im Abschnitt 2 werden für die Träger öffentlicher Gewalt der Freien und Hansestadt Hamburg konkrete Pflichten zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Schaffung von Barrierefreiheit und Teilhabe begründet.

Zu § 6

Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert die Zielsetzung des § 1 für den Bereich der öffentlichen Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg und begrenzt den Kreis der Normadressaten dabei auf den Bereich der öffentlichen Kernverwaltung; das heißt, die Fachbehörden, Senatsämter und die Bezirksämter selbst sowie solche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Für Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder über-

wiegend in öffentlicher Hand befinden, besteht nach Absatz 1 Satz 2 zumindest eine Hinwirkungspflicht auf die in Satz 1 genannten Ziele.

Nicht erfasst sind die Gerichte, außerdem die Strafverfolgungsbehörden wie die Staatsanwaltschaft und die Polizei, soweit sie auf Grund der speziellen Verfahrensvorschriften, insbesondere der StPO, tätig werden. Auch für das behördliche Bußgeldverfahren gelten nach § 46 Absatz 1 OWiG grundsätzlich die Vorschriften der StPO und des GVG entsprechend. Dem gemäß bestimmt § 2 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG, dass die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht anwendbar sind. Aus diesen Grundentscheidungen ergibt sich, dass auch das behördliche Bußgeldverfahren – wie das gerichtliche – generell aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen ist.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird, ebenso wie in § 7 Absatz 1 Satz 3 BGG, von der ausdrücklichen Ermächtigung in Artikel 7 der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf Gebrauch gemacht. Diese stellt es den Mitgliedstaaten ausdrücklich frei, für die in dieser Richtlinie genannten besonderen Personengruppen, d.h. auch für Menschen mit Behinderungen, spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen unter anderem wegen der Behinderung ausgeglichen werden. Absatz 1 Satz 3 schreibt für die in § 6 geregelten Bereiche ausdrücklich die Berücksichtigung der besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen vor.

Absatz 2 Satz 1 schreibt das in Satz 2 definierte Benachteiligungsverbot für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Träger der öffentlichen Gewalt ausdrücklich fest. Absatz 2 Satz 2 konkretisiert das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 GG durch eine Legaldefinition des Begriffs der Benachteiligung. Eine unterschiedliche Behandlung von behinderten Menschen und Menschen ohne Behinderung ist danach verboten, soweit hierfür nicht ein zwingender Grund vorliegt. Entsprechend der Konzeption des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot wird hierdurch nur eine solche unterschiedliche Behandlung verboten, die einen behinderten Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt, d.h. seine rechtliche oder tatsächliche Position verschlechtert.

Absatz 3 grenzt den Geltungsbereich des Absatzes 2 zu anderen Benachteiligungsverboten ab und stellt insoweit den Vorrang speziellerer Gesetze klar.

Zu § 7

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Diese Vorschrift trifft Bestimmungen zu der in § 4 definierten Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr.

Nach Absatz 1 Satz 1 übernehmen die Träger öffentlicher Gewalt eine Verpflichtung zum barrierefreien Bauen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg mit der geltenden Hamburgischen Bauordnung, den von der Behörde für Bau und Verkehr herausgegebenen Anforderungen an öffentliche und bauliche Anlagen sowie den für Planung, Entwurf und Ausführung von Verkehrsanlagen geltenden Planungshinweisen für Stadtstraßen, anderen Richtlinien und technischen Regelwerken und den bestehenden DIN-Normen bereits umgesetzt ist.

In Anlehnung an die Begründung zu § 8 BGG gelten Um- und Erweiterungsbauten als groß, wenn sie über 1 Mio Euro kosten.

Bauunterhaltungsmaßnahmen werden mit Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst. Weiterhin nicht davon erfasst sind solche Bauten, die sich nicht im Eigentum der Träger der öffentlichen Gewalt befinden.

Die Ausgestaltung des Absatzes als Sollvorschrift unterstreicht, dass im Regelfall die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden sind, in besonderen Situationen aber Abweichungen zulässig sind, etwa wenn die Herstellung der Barrierefreiheit nur durch einen unzumutbaren hohen Aufwand möglich wäre. Durch die Sollvorschrift ist auch klar gestellt, dass Sonderbereiche nicht barrierefrei ausgestaltet werden müssen, weil derartige Maßnahmen hinsichtlich der Art der Anlage, der Nutzung der Anlage oder der Kosteneffizienz zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen können. Satz 2 lässt – klarstellend – auch Abweichungen zu, wenn beispielsweise beim konkreten Bauvorhaben durch eine von den Regeln der Technik abweichende Gestaltung das Ziel der Barrierefreiheit in gleicher Weise oder besser erreicht werden kann.

Absatz 2 verweist für die barrierefreie Gestaltung sonstiger baulicher oder anderer Anlagen, wozu auch Verkehrsanlagen gehören, auf die einschlägigen Rechtsvorschriften. Hierzu zählen neben den Bestimmungen der Hamburgischen Bauordnung und des Hamburgischen Wegegesetzes insbesondere die abschließenden bundesrechtlichen Regelungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz, im Personenförderungsgesetz sowie in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

Zu § 8

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

§ 8 stellt für den Bereich der öffentlichen Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg eine Vorschrift zur Regelung der Anwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Sinne des § 5 dar. Träger öffentlicher Gewalt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 werden danach grundsätzlich verpflichtet, einem hörbehinderten (ertaubten, gehörlosen, schwerhörigen) oder sprachbehinderten Menschen die Verwendung Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden bzw. anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu ermöglichen. Die Regelung gilt z. B. auch für Menschen, die Sprachstörungen infolge spastischer Lähmungen zu überwinden haben.

Der Anspruch ist auf die Bereiche beschränkt, in denen es um die Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren geht. Absatz 1 Satz 2 ordnet dabei insbesondere die erforderliche Kostentragung durch den Staat an.

Die Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 ermächtigt den Senat, Voraussetzungen und Umfang der Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen flexibel und pragmatisch zu regeln und dabei sowohl dem grundsätzlichen Anspruch des behinderten Menschen auf Verwendung der Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen sowie den Erfordernissen eines geordneten Verwaltungsablaufs Rechnung zu tragen. Dabei zählt zu den Voraussetzungen zum Umfang im Sinne der Nummer 1 insbesondere, dass es sich um die Stellung von Anträgen oder das Einlegen von Rechtsbehelfen handelt, mit denen der behinderte Mensch im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens seine Rechte wahrnimmt. Die unter Nummer 2 festzulegende Struktur der Vergütungen für Gebärdensprachdolmetschereinsätze soll nach der Qualität der Ausbildung gestaffelt werden und durch die Anlehnung an bereits bestehende Regelungen, z. B. nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, Gewähr für

eine einheitliche Regelung in der Freien und Hansestadt Hamburg bieten.

Zu § 9

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Bei dem Anspruch aus § 9 geht es um die barrierefreie Wahrnehmbarkeit von Schriftstücken für behinderte Menschen. Neben den besonderen Bedürfnissen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen ist dies ein selbstverständlicher Anspruch behinderter und nicht behinderter Menschen an die öffentliche Verwaltung. Die Regelung trägt damit zugleich dem Selbstverständnis der öffentlichen Verwaltung als Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger Rechnung und nimmt die behinderten Menschen als Partner für Problemlösungen ernst.

Mit Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift werden die Träger der öffentlichen Gewalt entsprechend verpflichtet, bei Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung zu berücksichtigen. Die Behörden sollen den individuellen Wahrnehmungsfähigkeiten von Menschen mit Behinderung Rechnung tragen und nach Möglichkeit schon bei der Gestaltung solcher Schriftstücke spezifische Einschränkungen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Generelle Barrierefreiheit zeichnet sich hier durch einheitliche Qualitätsstandards sowohl für Papierformulare, Online-Formulare und Download-Formulare, die u. a. verständliche Sprachwahl, übersichtlichen Aufbau und ausreichende Schriftgröße beinhalten, aus.

Absatz 1 Satz 2 konstituiert einen Anspruch für blinde und sehbehinderte Menschen. Auf Anforderung sollen Bescheide, öffentlich – rechtliche Verträge und Vordrucke zusätzlich in einer für sie wahrnehmbaren Form erstellt werden, sofern dies zur Wahrung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist. In Betracht kommen hier z. B. die Übermittlung von Dokumenten als Braille- oder Großdruck oder die Versendung als elektronische Mail über die elektronische Datenverarbeitung und Informationstechnik, sofern ein Internetzugang und ein Computer mit Braille-Zeile oder Sprachausgabe zur Verfügung stehen. Für diejenigen blinden und sehbehinderten Menschen, die weder über die technische Ausstattung noch über Kenntnisse der Braille-Schrift verfügen, können die Informationen auch über Hörkassetten übermittelt werden.

Der Umfang des Anspruchs bestimmt sich daher nach der individuellen Wahrnehmungsfähigkeit. Wenn die in Rede stehenden Dokumente nach den einschlägigen Vorschriften kosten- bzw. gebührenpflichtig sind, gilt dies auch für Menschen mit Behinderung. Es dürfen aber keine zusätzlichen Gebühren und Kostenerstattungen erhoben werden, die nicht auch bei nicht behinderten Menschen anfallen.

In Absatz 2 wird der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ermächtigt, Näheres zur Übermittlung dieser Dokumente an blinde und sehbehinderte Menschen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dabei werden sowohl die Anlässe konkretisiert, als auch das Verfahren und die Art und Weise der zur Verfügungstellung geregelt.

Zu § 10

Barrierefreie Informationstechnik

Für behinderte Menschen gewinnt das Internet zunehmend an Bedeutung für die soziale und berufliche Integration. Sie können per Internet wieder zahlreiche Dinge des Alltags selbstständig erledigen und ihre gesellschaftliche Mobilität erhöhen. Dies lässt eine möglichst umfassende, selbstbestimmte und

uneingeschränkte Nutzbarkeit des Internets für Menschen mit Behinderungen besonders wünschenswert erscheinen und wird als Ziel in Absatz 1 postuliert.

Die technische Gestaltung von Internetseiten sowie von graphischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, erlauben insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen häufig nicht eine Nutzung in vollem Umfang; hierzu bereits entwickelte Standards finden bislang nicht hinreichend Beachtung. Sowohl auf nationaler, als auch auf internationaler Ebene bestehen daher zahlreiche Aktivitäten, um den Zugang blinder und sehbehinderter Menschen zur Informationstechnik zu fördern (Erarbeitung und Verbreitung entsprechender technischer Standards, Gutachten zu hamburg.de, Forschungsvorhaben, Selbstverpflichtungen etc.).

Der Anspruch behinderter Menschen auf barrierefreie Internetangebote und Intranetangebote im Bereich der Hamburgischen Verwaltung entsteht nach Maßgabe der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung. Dies hat zur Folge, dass der Umfang des Anspruchs schrittweise in Abhängigkeit von den technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten der in § 6 Absatz 1 Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt festgeschrieben und danach bis zur Erreichung des Ziels der Barrierefreiheit fortgeschrieben wird. Zu den in der Rechtsverordnung zu berücksichtigenden Aspekten des Anspruchs zählen nach dem Katalog des Absatz 2 Satz 2 der Kreis der in den Geltungsbereich einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen (z. B. blinde oder sehbehinderte Menschen, Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen), die technischen Standards (wie z. B. die bereits erwähnten Leitlinien der WAI), der maßgebliche Zeitpunkt ihrer Anwendung (einschließlich Übergangsregelungen) sowie Arten und Bereiche amtlicher Informationen (z. B. Broschürentexte oder auch Ausschluss bestimmter technisch problematischer Statistikreihen). Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Nutzerinnen und Nutzer über eine für ihre Behinderung geeignete technische Ausstattung (z. B. Braille-Tastatur und -Drucker) verfügen.

Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 bedarf in angemessenen Abständen der Fortschreibung durch Anpassungsverordnungen, um das Ziel der jeweils weitestgehenden Barrierefreiheit zu verfolgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein barrierefreier Intranet-Auftritt für die hamburgische Verwaltung anzustreben ist. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird hierzu unter Berücksichtigung der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen regelmäßig prüfen, ob die Rechtsverordnung weiter angepasst werden kann.

Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 und alle Fortschreibungen sollen im Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen beraten werden.

Zu Abschnitt 3

Zu § 11

Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- und sozialrechtlichen Verfahren

§ 11 regelt die Vertretungsbefugnis von Verbänden, die nach § 13 Absatz 3 BGG anerkannt sind und deren Landesverbänden, bei der Durchsetzung der Rechtsansprüche einzelner behinderter Menschen. Er gilt für Ansprüche aus Artikel 1 (§ 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 1) sowie für Ansprüche auf Herstellung der Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebäuden bzw. anderer Kommunikationshilfen im Sinne des § 5.

Die Vorschrift orientiert sich an § 12 BGG und greift aus Gründen der Praktikabilität und Einheitlichkeit auch auf das Anerkennungsverfahren des § 13 Absatz 3 BGG zurück.

Da der Verband im Falle einer Klage nach § 11 lediglich das Recht einer anderen Person geltend machen kann (Prozessstandschaft), können seine Klagebefugnisse auch nicht über deren eigene Möglichkeiten hinaus reichen. Deshalb müssen die gleichen Verfahrensvoraussetzungen (z. B. Einhaltung von Fristen, Klagebefugnis) erfüllt sein, wie bei einer Klage durch die vertretene Person selbst.

Die Regelung trägt dem besonderen Interesse von Menschen mit Behinderung an einer sachgerechten Prozessführung Rechnung. Sie berücksichtigt das gerade bei Verbänden behinderter Menschen im Vordergrund stehende Prinzip der Selbsthilfe, wonach Betroffene anderen Betroffenen, die sich in einer vergleichbaren Lebenssituation befinden, Unterstützung gewähren. Die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppen verfügen über spezielle Kenntnisse der Sach- und Rechtslage.

Zu § 12

Verbandsklagerecht

Die Vorschrift führt in voller Analogie zu § 13 BGG für den Geltungsbereich dieses Gesetzes eine öffentlich-rechtliche Verbandsklage zugunsten von nach § 13 Absatz 3 BGG zugelassenen Verbänden und von deren hamburgischen Landesverbänden ein.

Die Regelung stellt eine zulässige Ausnahme von § 42 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung dar, die auch durch Landesrecht erfolgen kann.

Diese Klagemöglichkeit setzt nicht voraus, dass der klagende Verband in eigenen subjektiven Rechten verletzt ist. Vielmehr wird ihm allgemein die Möglichkeit eingeräumt, die tatsächliche Anwendung der enumerativ und abschließend aufgeführten landesrechtlichen Vorschriften durchzusetzen. Eine Rechtsverfolgung im Wege einer Verbandsklage wird vor allem in Betracht kommen, um eine mit den Vorschriften des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen in Einklang stehende Verwaltungspraxis herbeizuführen. In Abgrenzung zu § 12 ist daher die Verbandsklage als Feststellungsklage ausgestaltet.

Mit der Einführung der Verbandsklage werden die Rechtswegzuständigkeiten nicht berührt.

Zu Abschnitt 4

Koordination für die Gleichstellung behinderter Menschen

Im Vergleich zu den Regelungen anderer Bundesländer verbindet Hamburg die Funktion einer Koordinatorin oder eines Koordinators für die Gleichstellung behinderter Menschen mit der Einrichtung eines Landesbeirates für die Teilhabe behinderter Menschen. Neben der unabhängigen Stelle der Koordinatorin oder des Koordinators, mit der Beratungsfunktion für den Senat und der Aufgabe, auch in allen Einzelfällen zwischen Bürger und Verwaltung zu vermitteln, tritt ergänzend der Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen, der mit allen relevanten Gruppen der Behindertenhilfe besetzt werden soll. Damit werden sowohl die Einflussmöglichkeiten behinderter Menschen selbst, aber auch die ihrer Selbstvertretungsorganisationen gestärkt und besser in den gesellschaftspolitischen Diskurs eingebunden.

Zu § 13

Senatskoordinatorin oder Senatskoordinator
für die Gleichstellung behinderter Menschen

Absatz 1 verpflichtet den Senat, eine Koordinatorin oder einen Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen zu bestellen. Damit wird die Funktion der Koordinatorin oder des Koordinators erstmals gesetzlich verankert, was der Bedeutung der Aufgabe, den Senat bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik zu beraten, gerecht wird.

Das Amt ist nicht mit hoheitlichen Verwaltungskompetenzen ausgestattet, sondern dient der politischen Geltendmachung der Interessen behinderter Menschen.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Beendigung des Amtes. Durch die Anbindung an das Merkmal „Zusammentreten einer neuen Bürgerschaft“ wird sichergestellt, dass zu Beginn einer jeden Legislaturperiode die Bestellung einer Koordinatorin oder eines Koordinators erneut auszusprechen ist. Die Bestellung soll in einer angemessenen Frist nach der Konstituierung des Senats erfolgen. Der Senat wird darüber hinaus in die Lage versetzt, eine Entlassung aus dem Amt auch ohne Angabe von Gründen im Laufe einer Legislaturperiode vorzunehmen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 tragen dem Erfordernis der Kontinuität bei der Wahrnehmung der Aufgabe Rechnung und stellen sicher, dass das Amt fortlaufend bis zur Nachfolgebestellung besetzt bleibt.

Der Senatskoordinatorin oder dem Senatskoordinator obliegt es nach Absatz 2 insbesondere, aus einer unabhängigen Position heraus als Mittler zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung tätig zu sein, als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für behinderte Menschen und deren Verbände zur Verfügung zu stehen und deren Anfragen, Beschwerden u.ä. nachzugehen. Dazu gehört auch das Recht, sich in die Beratung von Einzelfällen von grundsätzlicher Bedeutung und großer Dringlichkeit einzuschalten. Zur Akzeptanz der Inhalte und des Umfangs der Barrierefreiheit und zur Bewusstseinsbildung über die Belange behinderter Menschen können gezielte Aufklärungsmaßnahmen, z. B. an Arbeitgeber oder auch Wohnungsgesellschaften oder kulturelle Instanzen initiiert werden. Wo in der Praxis Integrationsbarrieren auftreten, soll sie oder er auf Möglichkeiten der Abhilfe drängen, Recherchen durchführen, Anregungen geben und notwendige Koordinierungen einleiten. In dieser Funktion trägt die Koordinatorin oder der Koordinator wesentlich zur Erreichung der in § 1 des Gesetzes bestimmten Ziele bei.

Um diese Ziele in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens mit umzusetzen soll die Koordinatorin oder der Koordinator durch Kontakte mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Betriebs- und Personalrätinnen und Betriebs- und Personalräten, Schwerbehindertenvertretungen, Kammern, Innungen und Gewerkschaften für die Beschäftigung behinderter Menschen eintreten und die Bereitschaft erhöhen, alternative Arbeitsplätze außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen zur Verfügung zu stellen und Ausbildungsbarrieren für behinderte Jugendliche abzubauen. Dem Anliegen von behinderten Frauen wird dabei besonders Rechnung getragen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Koordinatorin oder der Koordinator bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben vom Senat beteiligt wird.

Es wird Aufgabe der Senatskoordinatorin oder des Senatskoordinators sein, in enger Zusammenarbeit mit den einzelnen Behörden dazu beizutragen, dass die Belange behinderter Menschen optimal berücksichtigt werden. Mit Absatz 4 Satz 1 wird

gewährleistet, dass sie oder er die hierfür erforderliche Unterstützung der Träger öffentlicher Gewalt erhält, insbesondere durch Gewährung der erforderlichen Auskünfte und Akteneinsicht. Mit Satz 2 wird klar gestellt, dass Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten sind.

Absatz 5 regelt die Berichtspflicht der Senatskoordinatorin oder des Senatskoordinators.

Absatz 6 stellt klar, dass die Koordinatorin oder der Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen weisungsunabhängig handelt, und das Amt ehrenamtlich gegen eine Aufwandsentschädigung wahrgenommen wird, und gewährleistet, dass der Koordinatorin oder dem Koordinator die für die Wahrnehmung der Aufgabe notwendigen Personal- und Sachmittel bereitgestellt werden.

Absatz 7 stellt klar, dass die Rechts- und Dienstaufsicht über die Koordinatorin oder den Koordinator bei der für Sozialles zuständigen Behörde liegt.

Zu § 14

Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

Mit der in Absatz 1 geregelten Bestellung eines Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen wird die Absicht verfolgt, die Bemühungen um eine erfolgreiche Integration von Menschen mit Behinderungen auf eine breite Basis zu stellen. Die Ausrichtung der Tätigkeit orientiert sich nicht an einer anwaltsähnlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, sondern an einem umfassenden, zielgerichteten Dialog mit den Betroffenen selber, ihren Vertretungen und Repräsentanten gesellschaftlich relevanter Gruppierungen, Organisationen und Institutionen. Der Beirat soll als eigenständiges Gremium die Senatskoordinatorin oder den Senatskoordinator beraten und unterstützen. Neben der Aufgabe, in dieser Weise an der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik mitzuwirken, soll der Beirat in Multiplikatorenfunktion die Gesellschaft für die Bedürfnisse und Interessen behinderter Menschen sensibilisieren und an Aufklärungsinitiativen mitwirken. Gemeinsam mit der Koordinatorin oder dem Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen obliegt es ihm, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange behinderter Menschen betreffen, bei den Trägern öffentlicher Gewalt zu überwachen.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass der Beirat aus 20 ständigen, stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Mit der Festlegung dieser Obergrenze soll die Handlungsfähigkeit des Gremiums gewährleistet werden. Die ständigen Mitglieder sollen ein möglichst großes Spektrum der in der Gesellschaft aktiven Gruppen und Organisationen abbilden. Absatz 2 Satz 1, zweiter Halbsatz bestimmt darum, dass die Mitglieder neben den Betroffenen und ihren Organisationen die für die Gleichstellung behinderter Menschen wichtigen Bereiche vertreten sollen. Satz 2 legt fest, dass die Berufung der ständigen Mitglieder des Beirates durch den Präses der zuständigen Behörde erfolgt. Satz 3 legt hierzu fest, dass von der Koordinatorin oder dem Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen und der zuständigen Behörde Vorschläge zu den Mitgliedern unterbreitet werden können. Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass die Mitglieder des Beirates ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Absatz 2 Satz 5 regelt, dass die Amtszeit des Beirates wie bei der Koordinatorin oder dem Koordinator auf die Legislaturperiode der Bürgerschaft begrenzt ist.

Mit den Bestimmungen in Absatz 3 soll die inhaltliche wie organisatorische enge Zusammenarbeit zwischen dem Beirat und der Koordinatorin oder dem Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen gewährleistet werden. Der Koordinatorin oder dem Koordinator obliegt die Geschäftsführung.

Zugleich ist die Koordinatorin oder Koordinator auch Mitglied des Beirates. Um die Eigenständigkeit der im Beirat vertretenen gesellschaftlichen Gruppen und Verbände klarzustellen, hat die Koordinatorin oder der Koordinator kein eigenes Stimmrecht im Beirat.

Zu Artikel 2 ff

Die nachfolgenden Gesetzesänderungen erfolgen zur materiellen Umsetzung der Bestimmungen des HmbGGbM. Die darüber hinaus in einer Vielzahl von anderen Regelungen vorzunehmenden Anpassungen von Begriffen an den heutigen Sprachgebrauch werden bei der nächststehenden Änderung der betroffenen Gesetze Berücksichtigung finden.

Zu Artikel 2

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung des § 5 werden die zuständigen Behörden dazu angehalten, bei der Auswahl der Wahlräume alle Aspekte einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen, damit allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Zugunsten von behinderten oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkten Wählerinnen und Wählern bedeutet dies, möglichst barrierefreie Wahlräume zu finden, auszuwählen und so einzurichten, dass z. B. Rollstuhlfahrerinnen oder Rollstuhlfahrer die Wahlräume ohne fremde Hilfe erreichen oder der Tisch mindestens einer Wahlkabine, auf dem der Stimmzettel ausgefüllt wird, unterfahren werden kann.

Behinderte Menschen werden von den Bezirksämtern über die zur Verfügung stehenden barrierefreien Wahlräume informiert. Es steht damit in ihrer Entscheidung, ob sie ihre Stimme in einem barrierefreien, aber unter Umständen in einem anderen Wahlbezirk liegenden Wahllokal nach Beantragung eines Wahlscheines abgeben wollen, oder ob sie hierfür – ggf. mit fremder Hilfe – ihren nicht barrierefreien, aber im eigenen Wahlbezirk gelegenen Wahlraum aufsuchen.

Zu Nummer 2 und 3

Blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können beim Ausfüllen des Stimmzettels die Hilfe einer anderen Person in Anspruch nehmen, die den Stimmzettel nach ihren Angaben ausfüllt. Allerdings nimmt die Hilfsperson zwangsläufig Kenntnis von der Wahlentscheidung des Wählers. Daher werden Regelungen über das Bereitstellen von Wahlschablonen zur Verwendung von blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern getroffen. Blinde oder sehbehinderte Menschen haben alternativ zwei Möglichkeiten zu wählen. Wollen sie von der bisher bereits bestehenden Möglichkeit, eine Hilfsperson in Anspruch zu nehmen, keinen Gebrauch machen, so können sie sich einer Wahlschablone bedienen, um den Stimmzettel unbeobachtet und eigenständig auszufüllen.

Zur Wahrung des Wahlheimnisses ist es notwendig, jedem blinden oder sehbehinderten Menschen eine Einmalschablone auszuhändigen. Eine Rückgabe an den Wahlvorstand oder eine Mehrfachverwendung ist wegen eventuell zurückgebliebener Schrift- oder Druckspuren nicht zulässig. Über die Verweisung in § 37 Absatz 2 Satz 2 findet die Regelung entsprechende Anwendung auf das Verfahren über die Briefwahl.

Der Hamburger Blindenverein ist von der für Soziales zuständigen Behörde mit der Herstellung und Verteilung der Wahlschablonen beauftragt worden; die Finanzierung der Druck- und Verteilungskosten und der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über eine entsprechende Zuwendung. Das Landeswahlamt stellt dem Blindenverein auf Anforderung Muster der Stimmzettel zur Verfügung.

In § 33 Absatz 1 entsprechen die Sätze 1 bis 3 den bisherigen Regelungen. Sie sind redaktionell an den heutigen Sprachgebrauch angepasst. Die Regelung in Satz 2 ist weiterhin erforderlich, weil der Wahlvorstand ohne eine solche Mitteilung nach § 31 Absatz 2 Satz 2 verpflichtet wäre, die Begleitung einer zweiten Person in die Wahlkabine zu unterbinden.

Zu Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 2 und 3 gelten entsprechend für die Regelungen über Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide. Da § 25 Nummer 3 Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid die Vorschriften der Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen hinsichtlich der Regelungen über Stimmzettel und Wahlumschläge für entsprechend anwendbar erklärt, gilt die in Artikel 2 neu gefasste Regelung des § 26 Absatz 5 HmbWO für die Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung von Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid entsprechend. Einer gesonderten Regelung bedurfte es hier insoweit nicht.

Zu Artikel 4

Änderung der Volksabstimmungsverordnung

Zu Nummer 1 und 2

Die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 1 gelten entsprechend für die Volksabstimmung.

Zu Nummer 3

Die Änderung von § 45 Absatz 1 Satz 1 erfolgt zur Anpassung an den heutigen Sprachgebrauch. Für die Anfügung von Absatz 4 gelten die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 2 und 3 entsprechend.

Zu Artikel 5

Änderung des Gleichstellungsgesetzes

Laut § 1 Gleichstellungsgesetz besteht die Zielsetzung des Gesetzes darin, Frauen unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu fördern, um die Gleichstellung von Frauen und Männern im hamburgischen öffentlichen Dienst anzustreben.

Die im Gleichstellungsgesetz thematisierte Diskriminierung durch das Geschlecht bezieht sich innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes auf alle Frauen und damit selbstverständlich auch auf behinderte Frauen, ebenso wie auf Migrantinnen, Alleinerziehende und homosexuelle Frauen. Um diesen Tatbestand bezogen auf die behinderten Frauen deutlich hervorzuheben und die auf Grund von §§ 2 und 6 Absatz 1 Satz 3 HmbGGbM bestehende Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt zu verdeutlichen, ist § 1 entsprechend zu ergänzen. Damit sind die Träger öffentlicher Gewalt zugleich verpflichtet, auf den in diesem Zusammenhang im Gleichstellungsgesetz genannten Handlungsfeldern wie z.B. Personalentwicklungsmaßnahmen, die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen.

Zu Artikel 6

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

§§ 1 Absatz 1 und 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes stellen unbewegliche Denkmäler, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen als Kulturdenkmäler unter Schutz und machen Änderungen von einer Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig. Mit der Ergänzung von § 8 Absatz 1 wird die Verpflichtung der zuständigen Behörde ausgesprochen, bei geplanten Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gebäudeanlagen die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen zu berücksichtigen. Eine Entscheidung über die Veränderung eines Denkmals ist nicht von der Herstellung von Barrierefreiheit abhängig, dennoch sind die Nutzungsmöglichkeiten für behinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen gegen die Belange des Denkmalschutzes angemessen abzuwägen.

Zu Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Hamburger Schulen

Mit der Ergänzung der Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen in den Abschnitten Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik um nachgewiesene Kenntnisse in der Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden soll den aktuellen Anforderungen der gehörlosen und schwerhörigen Schülerinnen und Schüler nachgekommen und eine qualitative Steigerung des Unterrichtsangebotes erreicht werden.

Zu Artikel 8

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

§ 3 Absatz 6 Satz 1, zweiter Halbsatz und Satz 2 des Gesetzes enthält bereits die Verpflichtung der Hochschulen, die Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen und ihre Integration zu fördern. Die Ergänzung dient zur Klarstellung, dass ein barrierefreier Zugang zur Hochschule die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen bereits beim Zugangs- und Bewerbungsverfahren in die Verantwortung der Hochschulen mit einschließt. So können z. B. Nachweise über vorgeschriebene Praktika als Zulassungsvoraussetzung fehlen, da der Zugang behinderter Menschen zum Praktikum oft wegen fehlender barrierefreier Arbeitsplatzausstattung und fehlender Kostenträgerschaft für erforderliche Assistenzleistungen nicht möglich ist. Im Rahmen des Möglichen sollen die Hochschulen bei den vorgeschriebenen Auswahlprüfungen für Studienbewerber solche Umstände berücksichtigen und behinderte Studienbewerber bei der Überwindung solcher Hindernisse unterstützen.